

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Kreis Herzogtum Lauenburg

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Dienststelle	Eingangsstempel
Grundleistung: <input type="checkbox"/> Wohngeld (WoGG) <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (KIZ)	

Aktenzeichen _____

Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers) _____

A. Für

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
(Reichen Sie bitte die Anlage „Ausflug“ ein.)
- für mehrtägige Klassenfahrten
(Reichen Sie bitte die Anlage „Ausflug“ ein.)
- für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)
- für Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
(Bitte für die Klassen 1-10 den Bescheid des Kreises über den Eigenanteil vorlegen. Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und reichen Sie die Anlage „Schülerbeförderung“ ein.)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C., reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ und das letzte Zeugnis ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)
(Reichen Sie bitte die Anlage „Teilhabe“ ein.)

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung/-pflegestelle einen Hort

(Name der Schule/Einrichtung/Pflegestelle)

(Anschrift der Schule/Einrichtung/Pflegestelle)

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt oder nach § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) durch den zuständigen Sozialhilfeträger erbracht. ja nein

Soweit mit diesem Antrag die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Übernahme der Schülerbeförderungskosten, die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beantragt wird, soll dieser Antrag Gültigkeit haben, solange ich die zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe berechtigte Sozialleistung erhalte.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Kostenübernahmeerklärung für das Mittagessen bei Bedarf an die Schule, die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege weitergeleitet wird.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters minderjähriger
Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden in der Regel frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (also unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können Sie mehrere Leistungen beanspruchen.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- **Klassenfahrten/Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege:**
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
Die Kosten für den Schulbedarf sind eine Geldleistung, die an die Eltern ausgezahlt wird. Die erste Auszahlung von 100,00 Euro erfolgt zum 1. Schulhalbjahr im August. Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres im Februar werden weitere 50,00 Euro ausgezahlt.
- **Schülerbeförderungskosten**
Für die Schüler der Klassen 1-10 ist eine gestaffelte Eigenbeteiligung durch die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg vorgesehen. Diese Eigenbeteiligung wird in vielen Fällen durch einen anzurechnenden Anteil für Verkehr aus dem Regelsatz erfüllt sein. Zur Prüfung von Ansprüchen aus dem Bildungspaket fügen Sie bitte den Bescheid des Kreises über den Eigenanteil bei.

Schüler ab Klasse 11 unterliegen nicht der Schülerbeförderungssatzung. Diese erhalten die Kosten der notwendigen Monatsfahrkarte erstattet, wenn Sie die Monatsfahrkarte erworben haben.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**
Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, sowie dem letzten Zeugnis kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/-pflegestelle:**
Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin bzw. das Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Zu diesem Zweck steht ein monatliches Budget in Höhe von 15,00 Euro zur Verfügung.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit) und
- mit diesen Aktivitäten zusammenhängende Kosten (z. B. Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Beitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.